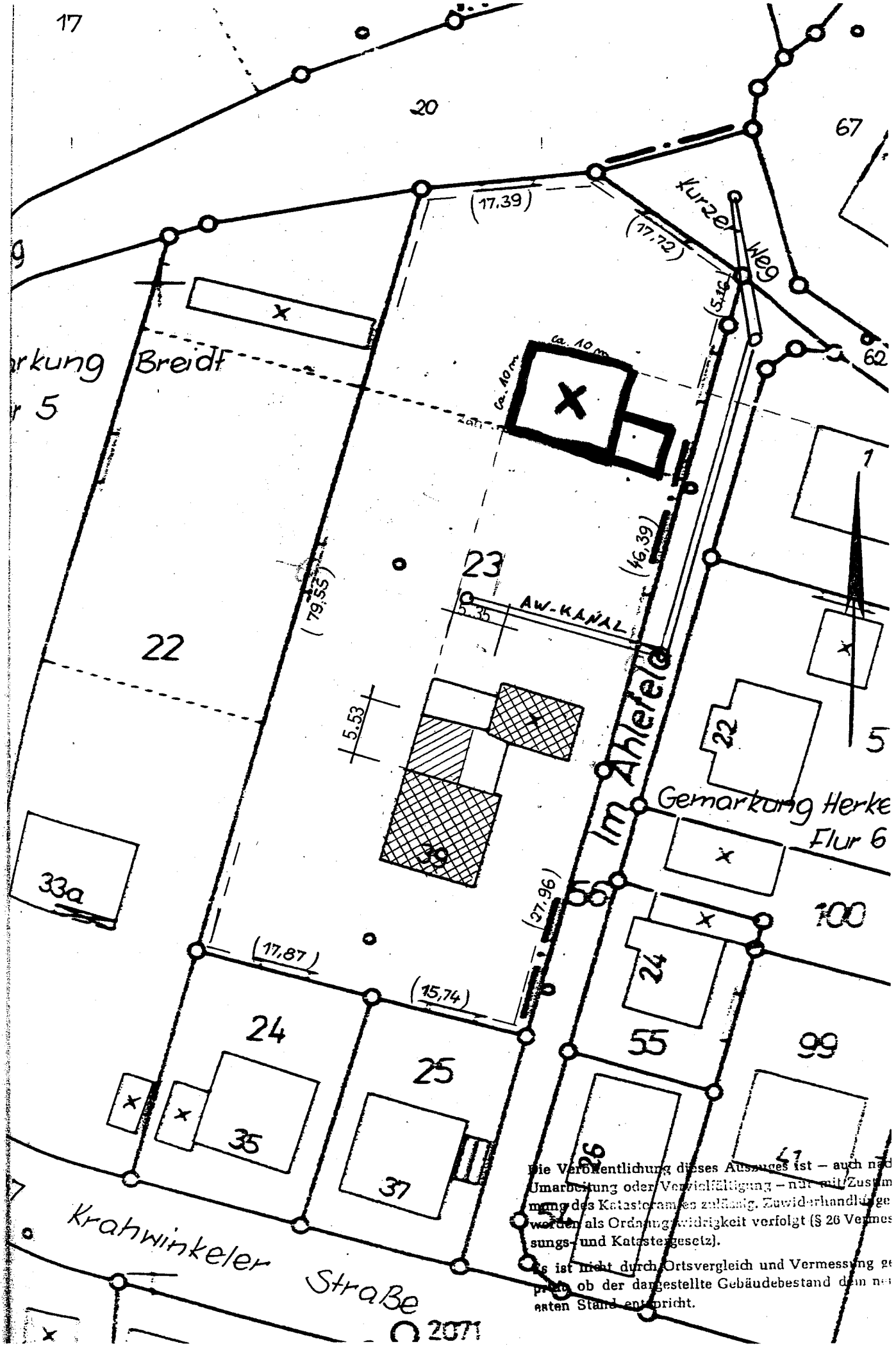


Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 26 Vermessungs- und Katastergesetz).

Es ist nicht durch Ortsvergleich und Vermessung geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.